



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Frankreich

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1904

E) Bericht des Gesundheitsrates vom Seinedepartement vom 4. August
1893.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-76589](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-76589)

Abchnitt II behandelt die allgemeinen Mafsregeln zur Zeit einer Epidemie.

7) Der Schulchluss darf nur in den in § 14 angegebenen Fällen verfügt werden. Vorher sind die allmählichen Entlassungen und die im folgenden beschriebenen Desinfektionen vorzunehmen.

8) Jedes fiebernde Kind muss unmittelbar aus der Schule entfernt oder falls es sich in einem Internate befindet, in die Krankenabteilung überführt werden.

9) Kinder, die nachweislich von einer ansteckenden Krankheit befallen sind, haben die Schule zu verlassen; hält es der ärztliche Schulinspektor für nötig, so ist die Ausschliessung auch auf die Geschwister des befallenen Kindes, ja selbst auf alle daselbe Haus bewohnenden Kinder auszudehnen.

10) Die Desinfektion der Schulklasse wird entweder in der Mittagszeit oder am Abend, nachdem die Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben, vorgenommen. Sie umfasst das Abwaschen des Bodens und der Mauern, das Befprengen der Karten und der übrigen an den Wänden befindlichen Gegenstände, das Scheuern der Gestühle, Karten u. f. w. mit einer antiseptischen Lösung. Der Platz des kranken Zöglings ist besonders gut und gründlich zu desinfizieren, seine Bücher, Hefte u. f. w. sind zu verbrennen; letzteres gilt auch von den Spielfachen und ähnlichen Gegenständen der Kleinkinderschulen, sofern Ansteckungsstoff daran haften könnte.

11) Die Familie eines jeden mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Kindes erhält Mitteilung über die gegen die Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Mafsregeln; zugleich wird ihr eingeschärft, dass das Kind erst dann wieder zur Schule kommen darf, wenn es gebadet und mehrere Male mit Seife gewaschen, und wenn alle seine Kleider entweder desinfiziert oder in kochendem Wasser gewaschen wurden.

12) Die erkrankt gewesenen Kinder dürfen nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit wieder zum Unterricht zugelassen werden.

13) Sobald die Schliessung der Schule nötig geworden, wird an alle Eltern der Kinder ein Exemplar der auf die betreffende epidemische Krankheit bezügliche Belehrung geschickt.

Abchnitt III behandelt die besonderen Mafsregeln für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

14) Die Dauer der Isolierung beträgt 40 Tage bei Scharlach, Pocken, Windpocken und Diphtherie, 16 Tage bei Masern und Varioloiden, 3 Wochen beim Keuchhusten nach dem vollkommenen Verschwinden der charakteristischen Hustenstöße.

144.
Bericht
vom Jahre 1893.

Ein Gutachten des Gesundheitsrates vom Seine-Departement vom 4. August 1893 enthält einen ausführlichen Bericht über die gesundheitlichen Verhältnisse in den Schulen und empfiehlt bestimmte Abänderungen an der Schulbauordnung vom 28. Juli 1882, die teils allgemeiner Natur sind, teils aber dem Bedürfnisse entspringen, für städtische Schulen gefonderte Bauvorschriften zu erlassen²⁰⁾.

Im wesentlichen sind folgende 11 Abänderungen in Vorschlag gebracht:

1) Die Grundmauern sind aus Bruchstein und hydraulischem Mörtel herzustellen. Das Mauerwerk des Erdgeschosses ist ohne Unterschied des verwendeten Baumaterials mit hydraulischem Mörtel zu verputzen.

2) Der Fussboden des Erdgeschosses ist gegen das Erdreich zu isolieren.

Bei mangelnder Unterkellerung genügt nicht die Herstellung einer undurchlässigen Schicht zur Abhaltung der Grundfeuchtigkeit, sondern nur ein Hohlboden, am besten in Form einer begehbaren Unterlüftung.

Die Höhe des Erdgeschossbodens über dem Erdreich soll mindestens 0,60^m betragen.

3) Es fehlt bei den Bestimmungen über die Treppen die Forderung der Feuerficherheit.

Gipsmörtelverputz an der Unterfläche der Stein- oder Holzterrasse gewährt erfahrungsgemäss einen bedeutenden Schutz bei Feuersgefahr.

²⁰⁾ Siehe: M. BUNEL, *Rapport sur l'hygiène des écoles*. Paris 1893.

4) Es wird nur die einseitige Beleuchtung der Lehrzimmer empfohlen, wobei die Orientierung nach Norden unterfagt ift. Bei zweifseitiger Beleuchtung von links und rechts muß die Achfe des Lehrzimmers womöglich von N.N.O. nach S.S.W. gefteht werden, wobei eine Abweichung in der Nord-Südrichtung bis zu einem Winkel von 40 Grad zuläffig erfcheint.

Die Beleuchtung der Lehrzimmer durch Deckenlicht ift auch zuzulaffen, da viele Fachleute diefe Beleuchtungsart als vortreflich bezeichnen. Das Ideal der Beleuchtung wäre Seitenlicht von links und Deckenlicht, ähnlich wie es von Künftlern für Atelierräume gefordert wird.

Die Mindestentfernung von 8,00^m zwischen den Belichtungsflächen und Nachbarobjekten ift für ftädtifche Bauverhältniffe, wo die Gebäudehöhe beträchtlich ift, ungenügend. Die Entfernung von Nachbargebäuden follte nur im Verhältnis zu deren Höhe feftgefteht werden.

5) Der in Asphalt gelegte harte Fußboden ift mit Trockenfirnis, Ölfarbe oder einem anderen undurchläffigen Stoffe einzulaffen.

6) Für die Ummantelung gußeiferer Öfen wird Fayence oder gebrannter Ton empfohlen. Die Frifchlufftentnahme zum Ofen foll fets unmittelbar von außen erfolgen. Die verdorbene Zimmerluft ift in der Nähe des Fußbodens abzuleiten.

7) Außer der Lüftung durch bewegliche und stellbare Fensterflügel ift für die wärmere Jahreszeit befonders in ftädtifchen Schulen, die an lärmenden Straßen liegen, eine befändige Lüftung mit motorifchem Betrieb erwünfcht.

8) Die Innenwände des Schulgebäudes find zu glätten und zu firnissen, damit fich kein Staub anfammele und felbe leicht wafchbar bleiben.

9) Alle Auslaufbrunnen find mit Quellwaffer zu fpeifen und mit einem Filter zu verfehen, das wöchentlich zu reinigen ift. In Fällen von Epidemien ift das Waffer zu kochen und zu filtrieren. Brunnenwaffer ift vor der Zulaffung zum Gebrauch zu unterfuchen.

10) In den Gängen oder Vorräumen der Lehrzimmer find Wafchftände mit filtriertem Waffer aufzuftehen.

11) Die Hockaborte nach dem türkiifchen Syftem find zu verbieten und find freiftehende Sitze mit ovalen abhebbaren Holzringen anzubringen, die ein Stehen auf dem Sitze unmöglich machen. Die Pifsftände find mit entfprechender Wafferfpülung einzurichten. Fefte Senkgruben follten nur ausnahmsweise bewilligt werden.

Da zufolge des Ministerialerlaffes vom 29. Auguft 1892 kein Schulgebäude errichtet werden darf, bevor nicht der Gefundheitsrat fein Gutachten über die Wahl des Bauplatzes, fowie über die Pläne und Einrichtung des Schulhaufes abgegeben hat, empfiehlt der Gefundheitsrat des Seine-Departements die Vornahme diefer Prüfung auf Grund nachftehender, in Schlagworten angegebener Punkte:

1) Lage des Schulhaufes. — Trockenheit und Luftbefchaffenheit; Urfachen vorkommender Verunreinigung der Luft durch die Nachbarschaft; Entfernung von Friedhöfen, unreinlichen, beläftigenden und gefährlichen Anlagen; Vermeidung der Nähe belebter und lärmender Straßen; Höhe der Nachbargebäude und Abstand von denfelben; Straßenbreite.

2) Bodenbefchaffenheit. — Geologifches Profil; ebener oder geneigter Boden; Stellung der Gebäude nach den Himmelsrichtungen.

3) Gefamtausmaß des Bauplatzes, der Gebäude, der Höfe und Spielplätze; Einfriedigung des Schulgrundftüdes.

4) Bauweise. — Mauern (Bruchstein, Haufein, Ziegel oder Holz); Durchläffigkeit der Baufteffe; Mörtel und Bewurf; Unterkellerung; Höhe des Erdgefchoffes über dem Fußboden; Bedachung; Zahl der Stockwerke; Einteilung; Stiegen; Flur; Gänge; Fußböden.

5) Lehrzimmer. — Form; Höhe; Rauminhalt; Zahl und Verteilung der Öffnungen; Fußboden und Decke; Verkleidung der Mauern; Natürliche Beleuchtung (ein- oder zweifseitig); Zahl, Anordnung und Größe der Fenster; Künstliche Beleuchtung; Lüftung; Heizung.

- 6) Bedeckter Spielplatz. — Nebenräume deselben; Turnraum.
- 7) Erholungshof. — Niveauverhältnisse und Ableitung der Niederschläge; Trink- und Nutzwasser.
- 8) Aborte. — Zahl; Sitzeinrichtung; Pifstüände; Senkgruben, Tonnen, Schwemmkanäle.
- 9) Wohnungen des Lehrers und der Hilfslehrer.

5. Kapitel.

Das Volksschulhaus und seine Nebenanlagen.

A) Schulgrundstück.

145.
Größe.

Nur in Landgemeinden mit billigem Grundwert wird man in der Lage sein, das Schulgrundstück in einer Größe zu erhalten, bei der 10,00 qm auf ein Schulkind entfallen.

In Städten wird dieses Ausmaß oft unverhältnismäßige Kosten verursachen. Allerdings wird zur Flächenausdehnung des Grundstückes bei mehrgeschossigen Bauten die Fläche der einzelnen Geschosse besonders dazu gerechnet, so daß beispielsweise ein dreigeschossiger Bau mit 100,00 qm Grundfläche für 300,00 qm angenommen wird, wodurch also das Mindestflächenerfordernis von 10,00 qm für ein Schulkind erreicht werden kann.

In Landgemeinden soll stets in unmittelbarer Nähe des Schulhauses ein Garten angelegt werden.

Um einen hierzu geeigneten Boden und auch die Nachbarschaft eines Wasserlaufes zu gewinnen, wird man oft auf die zentrale Lage des Grundstückes verzichten und das Schulhaus in nicht zu großer Entfernung von der Ortschaft erbauen.

146.
Lage.

Das Schulgrundstück soll eine möglichst zentrale Lage haben, leicht zugänglich sein und fernab von allen unpassenden Nachbarschaften liegen. Vorteilhaft ist die Nähe von Gärten und Pflanzungen, falls dieselben nicht lichtraubend und feucht gelegen sind; auch tragen zunächst liegende Plätze zur Vergrößerung des Luftraumes bei.

Bei der Wahl des Grundstückes empfiehlt sich stets eine erhöhte Lage, die bessere Gewähr für reine und gesunde Luft bietet, während tiefere Lagen häufig den Gefahren der Grundfeuchtigkeit ausgesetzt sind. Man vermeide lehmigen und wasserhaltigen Boden und wähle besser sandigen und kalkigen Grund.

Fehlt es an trockenem Boden, so trachte man, denselben zu entwässern.

147.
Entwässerung.

Die allenfalls erforderliche Entwässerung des Bodens kann durch Ausführung von Steingerinnen oder durch Drainage erfolgen²¹⁾.

Erstere bestehen aus unten 20 cm und oben etwa 40 cm breiten Gräben, die mit reinem, besser mit gewaschenem Kies von 0,7 cm Korngröße angefüllt werden, worauf Sand oder grober Kies und Erde kommt. Bei der Wahl von Drainröhren legt man diese wenige Centimeter im Durchmesser messenden Röhren stumpf aneinander, wobei das im Graben angesammelte Wasser in den undichten Anschlüssen eindringt und durch ein passendes Gefälle durch die Röhren entfernt wird. Man bringt auf die Rohre eine 20 cm hohe Lehmschicht und darüber gewöhnliche Erde in 25 cm hohen Lagen.

Von Wichtigkeit ist bei beiden Systemen die Regelung des Gefälles, das nur einige Millimeter auf einen Meter betragen muß. Die abfließenden Wässer sind zu sammeln und an der tiefsten Stelle in ein Gerinne oder in einen Kanal zu leiten.

Die Drainage wird rings um das Gebäude in einer Tiefe von ungefähr 1,00 m unter dem Boden geführt. Bei der Möglichkeit eines Rückstaues wird man die Drainrohre unter die Höhe der Kellerfohle legen. In der Regel genügt eine Reihe von Drainagegräben, nur bei sehr durchlässigem Boden legt man zwei parallele Gräben nebeneinander. In ganz besonders ungünstigen Fällen und bei häufigem Rückstau werden in bestimmten Entfernungen senkrechte Drainrohre verwendet, die das Wasser im Inneren ansteigen lassen, welches sodann durch gewöhnliche Drainröhren gesammelt wird. Um die senkrechten Rohre anzubringen, schlägt man Pfähle in entsprechende Tiefe, die man vor dem Einbringen der Rohre entfernt. Die Verbindung der Rohre erfolgt in diesem Fall durch Muffen.

148.
Beispiel.

Fig. 58 zeigt das Beispiel eines Lageplanes für ein zweiklassiges Landerschulhaus²²⁾.

²¹⁾ Siehe: PLANAT. *Nouveau Reglement*. Paris 1880. S. 33.

²²⁾ Siehe: F. NARJOUX. *Les écoles publiques en France et en Angleterre*. Paris 1881. S. 136.